

4. Einbeziehungssatzung „Erweiterung Lohwaldweg“

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Lindberg folgende, durch das Landratsamt Regen am 24.04.2000 (AZ. S.206-099) genehmigte Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan M = 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 23.11.1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Die Gebäude sind innerhalb des Satzungsbereiches möglichst weit im Süden und Westen anzuordnen. Die Gebäude im Fallbereich von Bäumen sind so zu errichten, daß eine Gefährdung der Bewohner durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist auf eine entsprechende statische Ausbildung von Dach und Gebäude sowie auf geeignete Maßnahmen gegen in das Gebäude eindringende Äste zu achten. Im Regelfall wird in diesem Rahmen die Erstellung einer auf die besondere Situation abgestimmten statischen Berechnung (Baumwurfstatik) notwendig sein.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Die entstehenden Ortsränder sind auf den jeweiligen Baugrundstücken durch eine ausreichend dichte, ausschließlich mit heimischen Gehölzen vorgenommene Bepflanzung einzugrünen. Die Pflanzungen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Lindberg, 10.01.2000


.....
Liebl, 1. Bürgermeister

